STADT GRAZ

VERORDNUNG

Beschluss



GZ.: A 14-087503/2025/0025

4.10 A Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz 10. Änderung Teil A

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 18.06.2026 folgende Verordnung beschlossen:

Aufgrund der §§ 21, 24, 42 und 67 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, idF LGBl Nr. 68/2025, wird das 4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz idF 4.08 A geändert.

§ 1

Das 4.10 A Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz - 10. Änderung Teil A besteht aus dem Verordnungswortlaut sowie den graphischen Darstellungen (Entwicklungsplanausschnitte und Ausschnitte einzelner Deckpläne) samt Planzeichenerklärung.

Bei Widersprüchen zwischen dem Wortlaut und der graphischen Darstellung gilt der Wortlaut der Verordnung.

Ein Erläuterungsbericht ist angeschlossen. Die Strategischen Umweltprüfungen zu den Änderungspunkten sind Teil des Erläuterungsberichtes.

§ 2

Gegenüber dem 4.0 STEK 2013 in der Fassung der 8. Änderung Teil A der Landeshauptstadt Graz werden folgende Änderungen des Entwicklungsplanes inkl. Deckplänen sowie im Bereichstypenplan des Räumlichen Leitbildes vorgenommen:

1. Kärntner Straße - Verteilerkreis Webling

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung finden Sie unter https://www.signaturpruefung.gv.at
GRAZ
EZ/OZ
3514/1

Änderung einer Fläche östlich der Kärntner Straße und westlich des Verteilerkreises Webling von der bisherigen Funktion Einkaufszentren in eine Überlagerung der Funktionen Einkaufszentren / Industrie, Gewerbe im Ausmaß von ca. 22.473 m²

2. ausgesetzt

3. Peter-Tunner-Gasse

 a. Änderung einer Fläche nördlich der Peter-Tunner-Gasse und östlich der Waagner-Biro-Straße von der bisherigen Überlagerung der Funktionen Industrie, Gewerbe / Wohnen hoher Dichte in eine Überlagerung der Funktionen Industrie, Gewerbe / Zentrum im Ausmaß von ca. 7.907 m²
 b. Erweiterung der Kategorie D im Deckplan 5 – Einkaufszentren im Ausmaß von ca. 7.907 m²

***§ 3** ausgesetzt*

§ 4

Abgesehen von den Änderungen und Ergänzungen gemäß § 2 der ggst. Verordnung bleiben der Wortlaut der Verordnung zum 4.0 STEK 2013 der Landeshauptstadt Graz in der Fassung der 8. Änderung Teil A inklusive des Wortlautes der Verordnung zum Räumlichen Leitbild inhaltlich unberührt aufrecht.

§ 5

Das 4.10 A Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz – 10. Änderung Teil A wird im elektronisch geführten Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz unter der Internetadresse www.graz.at kundgemacht und tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Das 4.10 A Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz – 10. Änderung Teil A liegt im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20 VI. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Gemeinderat:
Die Bürgermeisterin

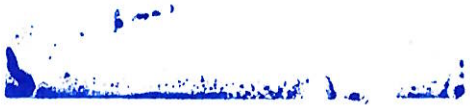
Elke Kahr
(elektronisch signiert)

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
103

GRAZ DIGITALE SIGNATUR	**Signiert von**	Kahr Elke
	Zertifikat	CN=Kahr Elke,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2026-06-19T15:48:24+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
A13 Umwelt und Raumordnung
8010 Graz, Stempfergasse 7
gesehen am:

02. Sep. 2026





Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Genehmigt nach Maßgabe des Bescheides
GZ.: A13-60403/2026-17
Graz, am 06.10.2026
Beglaubigt S. Rassl
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter
i.V.: Bernhard Binnhuber eh.